

Die Satzung der "Höhlenfreunde Rheingau Taunus"

I. NAME UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Der Verein erhält den Namen "Höhlenfreunde Rheingau/Taunus". Sitz des Vereins ist Rüsselsheim am Main.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Speläologie, das Erforschen von Höhlen im Rheingau / Taunuskreis und der näheren Umgebung sowie das Informieren von Fachkreisen und der Öffentlichkeit über Forschungsergebnisse.
- § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- I.a) Die Durchführung von Höhlenexkursionen
 - I.b) Informationsvorträge
 - I.c) Die Herausgabe von Fachzeitschriften, die für jeden erhältlich sind.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- § 5a Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.
- § 6 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zugelassen.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1. durch Austritt
 - 2. durch Ausschluss
 - 3. durch Auflösen des Vereins

Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigung auf den letzten eines Monats erfolgen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- 1. Die Satzungen und Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet.
- 2. Grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 3. Mit Beiträgen trotz Anmahnungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- § 8 Alle anwesenden (vor Ort oder Online-teilnehmend) stimmberechtigten Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- § 9 Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gegenüber Außenstehenden.
- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind verpflichtet den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.

IV. ORGANE DES VEREINS

- § 11 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- § 12 Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Es muss jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- § 13 Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig bei:
1. Satzungsänderungen
 2. Auflösen des Vereins
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
 5. Genehmigung des Jahresetats
 6. Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes
- § 14 Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
- § 15 a) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- b) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl innerhalb von 6 Wochen erforderlich.
- § 16 Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich zulässig, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
- § 17 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

V. VERSAMMLUNGSORDNUNG

- § 18 Alle Mitgliederversammlungen (in Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung) werden, sofern die e-Mail-Adressen der Mitglieder bekannt sind, per e-Mail einberufen. Mitglieder deren e-Mail-Adresse nicht bekannt ist erhalten die Einladung schriftlich per Post.
- § 19 Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 18 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet bei:
Satzungsänderungen oder Auflösen des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- § 20 Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern (vor Ort, Online oder Hybrid) gefasst werden.
- § 21 Der Vorsitzende oder in dessen Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied kann in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird (§ 23 dieser Satzung) die Mitglieder im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage abstimmen lassen.
- § 22 Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer), der vorher zu wählen ist, abzuzeichnen.
- § 23 Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen, in denen eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist oder nach Abwägung der für und gegen eine Präsenzveranstaltung sprechenden Gesichtspunkten nicht vertretbar erscheint, ist eine Durchführung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz (Online) möglich. Eine Kombination der Durchführungswege (Hybrid) oder die Änderung des Durchführungsweges nach bereits erfolgter Einladung zu einer Präsenzveranstaltung ist möglich. Soweit im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen ist, wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied getroffen.

VI . VERMÖGENSREGELUNG

- § 24 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung den von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetats.
- § 25 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- § 26 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 27 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erforschung und den Schutz der Höhlen in Deutschland. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28** Alle Mitglieder arbeiten bei den Forschungsvorhaben auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen in Höhlen bzw. der An- und Abfahrt zu Höhlen.
- § 29** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 30** Diese Satzung trat auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.95 in Kraft.
Satzungsänderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2022.